# Hausangestellten-Zeitung

Organ des "Zentralverbandes der Hausangestellten" und des "Deutschen Portierverbandes Gruppe des Deutschen Bertehrsbundes

Für die Intereffen ber Hausgehilfen, Portiers, Hausmeifter, Jahrftuhlführer, Wächter, Bafch und Reinemachefrauen in Bureau und Brivathäufern, Bach und Schliegangeftellte

Ericheint monatlich. Bezugspreis für Richtmitglieber vierteifaftlich 50 Golbpfg., Einzelnummer 20 Golbpfg. Bu beziehen burch bie Poft

Rebattion und Expedition Berlin 6016, Michaeltirchplag 1

Rebaktionsschluß am 20. jeben Monats Bufdriften und Retlamationen find an bie Schriftleitung au richten

6. Jahrgang

Berlin, September 1929

Nummer 9

# Bekanntmachuna

In Ausführung bes Beichluffes ber am 26. Juli 1929 in Berlin abgehaltenen gemeinsamen Beiratssihung bes Berbandes ber Gemeinde- und Staatsarbeiter, bes Berbandes ber Gartner und Gartnereiarbeiter fowie bes Erweiterten Borftandes des Deutschen Bertehrsbundes berufen mir einen

### aukerordentlichen Bundestaa

jum 8. Oftober 1929 nach Berlin, "Reue Belt" (Großer Saal), Safenheide, ein.

Borläufige Tagesordnung:

- Eröffnung und Konftituterung des Bundestages.
- Der Bufammenichlug der drei Berbande.

Berichtersiatter: Oswald Schumann. 3. Beratung der Berbandssatzung. 4. Lorschläge für die Wahl der Berbandskörperschaften.

Alle die Delegiertenwahlen betreffenden Anweisungen werden den Gau- und Ortsvorständen, die mit der Durchführung der Bahlen beauftragt find, durch Rundichreiben rechtzeitig befanntgegeben.

3m Unichluß an unfere Sondertagung findet am Mittwoch, bem 9. Oktober 1929, und solgende Tage in Berlin, "Reue Welt", Halen-heide, die gemeinsame Tagung des Berbandes der Gemeinde und Staatsarbeiter, des Berbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter und des Deutschen Berkehrsbundes statt.

### Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Konftituierung.
- 2. Der Bufammenichluß der drei Berbande. Berichterftatter Rari Bolenste - Berlin.
- Bahl ber Berbandstörperichaften.

Die Bau- und Ortsvorftande merden beauftragt, fofort alle Borbereitungen für die Durchführung ber Delegiertenmablen gu treffen. Die Bahlen muffen am 15. Geptember abgeichloffen fein.

Das Bahlergebnis mit den Namen und Adressen der gemählten Delegierten ift bem Bundesvorftand fpateftens bis jum 20. Gep. tember 1929 mitguteilen. Der Bundesvorffand.

# Unsere Stellungnahme zu dem neuen Entwurf eines Hausgehilfengesetes

### Der neue Gefegentwurf ift bem Reichsrat jugegangen.

Bor einem Jahr fah fich bas Reichsarbeitsminifterium veranlagt, ben "Borläufigen Referentenentwurf eines Ge-fehes über die Beschäftigung in der Hauswirt-schaft" zu veröffentlichen, "um die über seinen Inhalt verbreiteten irreführenden Mitteilungen in der Tagespresse richtigzustellen". irreführenden Mitteilungen in der Tagespresse richtigzustellen". Seit einem Jahr nun ist dieser Reserntennentwurf diskutiert worden. Die gewerkschaftlichen Bereinigungen der Haus an gestellten und die Haus frau en verbände haben in ihren Organisationszeitschriften und in der össentlichen Presse ihre Kritt und Wünsche dargelegt. In einer Besprechung, die im November vergangenen Jahres stattsand, haben die beteiligten Interessenten den verantwortlichen Persönlichkeiten des Reichsarbeitsministeriums ihre Stellungnahme vorgetragen. Unsere Organisation hat nicht verstünkt, ihre Ab änderungs auf anträge dem Reichsarbeitsminister schriftlich augeben zu sollen. minifter ichriftlich jugeben ju laffen.

Auf Grund der öffentlichen Distuffion und der internen Be-ratungen hat das Reichsarbeitsministerium den Borläufigen Referentenentwurf obgeändert. Es legt nun heute einen ne u en "Ent-wurf eines Gesches über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft (Hausgehilfengeset;)" vor, in dem, wie versichert wird, die geäußerten Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt worden sein sollen. Der neue Besehertmurf ist — unter Umgehung des Reichswertschaftsrats — Dem Reichsrat unmittelbar zur Beratung zugegangen. Er dürfte also in absehbarer Zeit die gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches beschäftigen.

### Der Inhalt bes neuen Gesethentwurfes.

Bir haben den neuen Entwurf des hausgehilfengefeges, wie er dem Reichsrat zugeleitet worden ist, in der vorigen Nummer der "Hausangestellten-Zeitung" unseren Mitgliedern bekanntgegeben. Sie werden sich durch seine Leftüre über die wesentlichsten Puntte vrientiert haben. Wir möchten aber nicht versehlen, den Inhalt des neuen Geseigentwurfes kurz zu referieren, bevor wir unsere istene Ektsturgene dertenen. eigene Stellungnahme barlegen.

Der Befegentwurf gliedert fich in vier Abichnitte, von benen der erfte die Allgemeinen Borichriften, ber zweite Den Arbeitsvertrag, der britte ben Arbeitsschuß regelt, während der vierte Abschnitt die für das Intrafttreten bes neuen Gefebes erforderlichen Dagnahmen trifft.

Die Allgemeinen Vorichriften handeln von dem Geltungse bereich des Hausgehilfengeseites (§ 1), von der Begriffsbestimmung des haushaltsleiters (§ 2) und von dem Ausweis, ben in Butunft die hausgehilfen und hausangestellten in Orten mit über einhunderttaufend Einwohnern vorzeigen follen.

Der zweite Abschnitt enthält die Bestimmungen über den Arbeits-Der zweite Abschnitt enthält die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag. Der § 4 setzt — und das ist die bedeutendste Berbesserung des neuen Gesetzentwurfes gegenüber dem Borläusigen Reservationen Arbeitsvertragsinhalts set. In den §§ 5 bis 15 werden im Rahmen des Arbeitsvertrages Arbeitsleistung (§ 5), die Direktionsbesugnisse des Arbeitsleistung (§ 5), die Direktionsbesugnisse des Arbeitsleistung (§ 5), die 7), Barentgelt (§ 8), Kost (§ 9), Unterbringung (§ 10), Ruhezeit und Freizeit (§ 11), Sonntagsarbeit (§ 12), Ursaub (§ 13), Krankheit (§ 14) und Viederkunst (§ 15) geregelt. Weitere süns Paragraphen handeln von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, von der reaels beln von der Beendigung des Arbeitsverhaltniffes, von der regel. mäßigen Beendigung, der friftlofen Rundigung, ber Beendigung des Arbeitsverhältniffes bei Tod des Arbeit. ebers, von der Stellensuche, dem Beugnis ufm. (§§ 16 bis 20).

Der dritte Abschnitt enthalt die Arbeitsichugbeftimmungen, die Allgemeinen Schuftvorschriften (§ 23), den Jugend. Lichenschuß (§ 21), den Kinderschuß (§ 22) und die für die Durchführung der Schuftvorschriften vorgesehenen Kontrollen und Strafen (§§ 24 und 25).

### Die Beftimmungen über das Eun und Laffen der Sausgehilfen.

Beben wir die Paragraphen des neuen Besehentwurfes im einzelnen durch und feben wir uns gunachft einmal die Beftimmangen über ben Arbeitsvertrag an!

Die SS 5 bis 7, die von der Arbeitsleiftung, der Anweisung und Leitung und der Haftung handeln, tann man zusammensatiend dahin tennzeichnen, daß sie die Bestimmungen über das Tun und Lassen der Hausgehilfen enthalten.

Bezüglich der Arbeitsleiftung der hausgehilfen heißt es im § 5 junachfit, daß der Arbeitnehmer verpflichtet fei, die vereinbarte Arbeit nach beften Rraften zu leiften. Das ist eine Selbstverftand.

lichteit, über die weiter fein Bort zu verlieren ift. Aber dann heißt Fahrläffigfeit entsprungen ift, bis gur Salfte des Bares weiter, daß ber nausgehilfe im Rotfalle vorüber- entgelts für einen Monat und bei Schaden aus Borfag achend auch folde Arbeit zu leiften habe, die nicht gu unbeschräntt haftet. Ein weiterer Absab bertimmt, daß ber es weiter, daß der Hausgehilfe im Rotfalle vorüber-gehend auch solche Arbeit zu leisten habe, die nicht zu seinen vertragsmäßigen Obliegenheiten gehöre, vorausgelest, daß diese Arbeit seinen Kräften und seiner Stessung entspricht. Dieser Satz erscheint uns bedenklich, da er begrifflich behnbar ist und unberechtigten Arbeitsanforderungen Turund Tor öffnet. Er ericheint uns besonders bedentlich in Berbindung mit der nachfolgenden Beftimmung, daß der dangehilse auch zur vorübergeben den Pflege fran-fer Personen verpflichtet sei, "wenn damit nicht eine erhebliche Gesährdung seiner Gesundheit verbunden ist". Das Wörtlein "erheblich" vor "Gesährdung seiner Gesundheit" zeigt, wie fehr der Befengeber die Befehesbestimmungen bezüglich der Arbeitsleistung zuungunften des Arbeitnehmers auslegt, so daß man eine ebenso ungunftige Auslegung bei den Borten "im Rotsale" an-nehmen muß. Eine Bestimmung, die die Berweigerung von Krantenpstege durch die Hausgehilsen erst zuläßt, wenn eine er-hebliche Gefährdung seiner Gefundheit zu besurchten ift, ift felbftverftandlich für unfere Organisation untragbar. Es qui, un jewitvertiandich tur uniere Organisation unt ragbar. Es genügt vollständig, zu sagen: "Zur vorübergehenden Pflege kranker Bersonen..... ist er verpflichtet, wenn damit nicht eine Gesärdung seiner Gesundheit verbunden ist". Außerdem nuß die Bestimmung des Reserentenentwurfes in das Hausgehilfengeset wieder hineingenommen werden, daß die Hausgehilfen in ihrem Arbeitsvertrag ausdrücklich auch die vorübergehende Pflege kranker Personen ausschliche en tönnen. Daß sie zu dauernder Pflege kranker Personen mur verpflichtet sind, wenn es ausdrücklich persindert ist hesat auch verpflichtet find, wenn es ausdrücklich vereinbart ift, befagt auch ber neue Befegentmurf.

Der § 6 regelt die Direttionsbeingniffe des Arbeitgebers bam. feines Stellvertreters, des Haushaltsleiters. Es heißt hier, daß der Arbeitnehmer die Anmeifungen des Arbeitgebers über bie Ausführung ber Arbeit und bas Berhalten im Saufe zu besolgen und der Arbeit und das Vernatten im Haufe zu besolgen und der Arbeitgeber ihm die ersorderliche Rücksicht entgegen zu bringen habe. Diese Bestimmung ist die in der Form gemilderte Wiederholung des § 121 der Gewerbeordnung. In dem Reserentenentwurf von 1928 hieß es sehr viel schärfer, daß der Arbeitnehmer den Anweisungen des Arbeitgebers zu folgen habe. Unsere Organisation weitungen des Arbeitgebers zu tolgen habe. Umsere Organisation hatte beim Reichsarbeitsminister den Antrag gestellt, das Bort "folgen" durch das Bort "be achten" zu ersehen. Das Reichsarbeitsministerium hat bei der Fertigstellung des neuen Gesetzentwurses diesen Bunsch nicht gang erfüllt, aber immerhin eine Milderung in dem Gesetzetzt eintreten lassen. Die Direktionsbesugnis des Arbeitgebers soll aber nach § 6 nach weitergehen: Der Arbeitgeber soll berechtigt sein, den Hausgehilsen auch Anweissungen über ihr Verhalten außerhalb des Hauses jaufes zu erteilen, und zwar bei Arbeitnehmern unter 18 Jahren ohne jede Einschränkung, bei älteren Arbeitnehmern dagegen nur insoweit, "als die Rudfict auf die Ordnung des Saushaltes ober auf die Arbeitsleiftung es erfordert ober es aus-drücklich vereinbart ift". Arbeitnehmer unter 18 Jahren foll der Arbeitgeber ferner "zu gefundem und fittlichem Leben anhalten, in ihrer Ausbildung fördern und auf Gelegenheiten gur Fortbildung hinweisen". Bir halten die Gesegesvorschrift, der Arbeitgeber foll die jugendlichen Hausgehilfen zu "fittlichem" Lebenswandel anhalten, für überflüffig. Die wichtigfte Sicherung der Sittlichteit der jugendlichen Hausgehilfen ist in dem Augendlichenschutz bes § 21 Absah 2 festgesetzt, nach dem Limberjährige nicht in Saushaltungen beschäftigt werden dürfen, in benen gewerbsmäßige Ungucht betrieben wird oder in benen der Arbeitgeber baw. ber haushaltsleiter wegen eines Berbrechens ober Bergehens gegen bie Sittlichkeit mit Freiheitsstrase bestraft worden Budem befteht, wie die Begrundung bes neuen Gefegentwurfs scifftellt, volle Bertragsfreiheit in der Einröumung erzieherischer oder sonstiger elterlicher Rechte an den Arbeitgeber oder den Haushaltsleiter, so daß also die Eltern sehr wohl von sich aus mit dem Arbeitgeber den "Lebenswandel" ihres Kindes vereinbaren können. Die Gefahr der weitgehenden Direktionsbesugnis des Arbeitgebers gegenüber Minderjährigen liegt barin, bif fich auf Grund ber Beschisbestimmung ein Muckertum breitmachen kann, das mit dem modernen Boltsempsinden nicht mehr im Einklang steht. Auch tonnen Berbote politifcher ober gewertichaftlicher Organifationsangehörigfeit mit bem tautschutartigen Begriff bes Unhaltens zu fittlichem Lebenswandel begründet werden, Sollte die Direttionsbefugnis des Arbeitgebers gefetlich bis auf die Anhaltung zu fitstlichem Lebenswandel ausgebehnt bleiben, so wäre in den Gesetsetzt ausdrücklich aufzunehmen, daß die Zugehörigteit zu einer politischen ober gewerkschaftlichen Organisation nicht von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängt.

Der § 7, der die haftung bes hausgehilfen regelt, erregt unfere gerößten Bebenten. hier wird zwar zugunften des Arbeit Die Frage ber Arbeitszeit für hausgehilfen glaubt ber neue Genehmers gefagt, daß der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrage fehentwurf in ber Beife tofen zu tonnen, daß er beftimmt: "Die nur für Vorsatzund genehmers gefagt, daß der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrage fehentwurf in ber Beife tofen zu tonnen, daß er beftimmt: "Die nur für Vorsatzund genehmen beträgt mindeftens 19. für Arbeitnehmer unter es wird gleichzeitig bestimmt, daß er für Schaden, der aus grober 18 Jahren mindestens 10 Stunden abne Unterbrech ung."

Arbeitgeber feinen Erfaganfpruch gegen das Barentgelt bis gu beffen Arbeitgeber seinen Ersahanspruch gegen das Barenigelt dis zu dessen halbem Betrage aufrechnen kann. Diese Satungsbettimmung ist gegenüber dem altgemein gültigen Rechtszustande eine arge Berschlechterung. Die Haftungsbestimmung des neuen Gesehenwurfes läßt die Einkommenshöhe außer acht. Wir müssen die Einkommenshöhe außer acht. Wir müssen dies hier mit allem Rachdruck fordern, daß die Haftung auch des Hausgehilsengesetzes gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesehbuchs und des Lohnsbeschligen rechtlich nicht ung unftiger gestellt merben als die anderen Arheitnehmer. werben als die anderen Arbeitnehmer.

### Dos Entgelt ber Sausgehilfen.

Das Entgelt der Hausgehilfen für die von ihnen geleistete Arbeit besteht in Bartohn, Kost und Wohnung. Den diesbezüglichen Inhalt des Arbeitsvertrages sehen die §§ 8 bis 10 fest.

§ 8 beftimmt, daß das Barentgell nachträglich gu ent. s bestimmt, das das barenigen nachtragtia zu entrichten sei und die Zahlung an bestimmten Tagen für regetmäßige Zeitabschnitte, die nicht länger als ein Monat sein dürfen, im Falle der Austollung des Arbeitsverhältnisses spätestens beim Ausscheiden zu erfolgen habe. Weiter wird bestimmt, daß der Miettaler nur bei anderweitiger Vereindarung oder bei schuldhaftem Nichtantritt der Arbeit auf das Barentgelt anzurechnen dzw. zurückzuzahlen sei.

Roft hat der Arbeitgeber zu gemahren, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ift. § 9 ertlart, daß die Roft "gefund, aus-reichend und der Stellung des Arbeitnehmers und dem haushalte angemessen sein muß". Die Borte "der Stellung des Arbeitnehmers und dem haushalte anworte "der Stellung des Arbeitnehmers und dem Haushalte angemeisen" sind gegenüber dem Referentenentwurfe neu in den Geseitsest aufgenommen worden. Bir sehen darin einen Ersolg der gewertschaftlichen Forderungen. Unsere Organisation hat immer wieder darauf gedrängt, daß die Hausgehilfen auch in puncto Berpflegung nicht als Menschen zweiten oder dritten Ranges behandelt werden dürfen.

Die Wohnverhaltniffe ber Sausgehilfen find in § 10 geregelt. Bunächst einmal hat der hausgehilfe Uniprud auf einen Aufenthaltsraum in feiner arbeitsfreien Zeit, ber hell und im Binter warm fein muß und ber, wie § 10 fagt, bei Sausgehilfen die Ruche fein tann. Der Schlafraum muß angemessen, gesundheitlich und sittlich einwand. frei und von innen und außen verschließbar fein. frei und von innen und außen verschließbar sein. Weiter heißt es, daß der Arbeitnehmer sich damit einverstanden ertfären muß, den Schlafraum mit Kindern unter 10 Jahren, mit anderen Mitgliedern des Haushalts gleichen Geschlechts oder mit Arbeitnehmern gleichen Geschlechts in ähnlicher Stellung zu teifen, soweit nicht gesundheitliche oder sittliche Gesahren bestehen. Der Arbeitnehmer hat serner Anspruch auf ein Bett zur ausschließlich en Benutzung und auf angemessen. Der Arbeitnehmer hat serner Anspruch auf ein Bett zur ausschleschlich nun Baschleschlen und zur gesticherten Ausschleschlich und genen gestellt, daß der Arbeitnehmer nur mit Arbeitnehmern gleichen Geschlechts in ähnlicher Stellung und, salls seine Tätigteit im besonderen in der Wartung von Kindern besteht, mit Kindern unter 10 Jahren den Schlafraum zu teilen verpssichtet seit. Tätigteit im besonderen in der Wartung von Kindern beiteht, mit Kindern unter 10 Jahren den Schlafraum zu teilen verpslichtet sei. Wir wünschen, den Passus, mit anderen Mitsgliedern des Haushalts gleichen Geschtechts" gestrichen zu sehen. Der Gesetzeber sollte Berständ, nis dafür haben, daß auch der Hausgehilse Geslegenheit haben muß, für sich allein zu sein.

### Die Arbeitszeitregelung für die Sausgehilfen.

Besonders beachtlich find die §§ 11 bis 13, die die Arbeitszeit ber hausgehilfen zu regeln fuchen.

Bergebens foricht man allerdings nach einer Fest set ung ber Arbeitszeit. Latonisch heißt es im Abjag 1 bes § 11, ber die Ueberschrift "Ruhezeit und Freizeit" trägt:
"Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Rachtrube, Rubepaufen und Freizeit." Das der Gesetzeber es für notwendig hält, für die Hausgehilfen ausdrücklich den Anspruch auf Nachtruhe festzustellen, ist geradezu lächerlich. Man sollte meinen, daß es selbstverständlich ist, daß jeder Wensch die notwendige Nachtruhe erhält. Über so schlimm, wie es klingt, meint es der Gesetzgeber gar nicht, sondern das Wörtlein "Nachtruhe" dien tih m nur als Lüdenbüßer für bas Börtlein "Arbeits» zeit", das er nicht auszufprechen wagt.

der übernommenen Obliegenheiten die Mindestnachtruhe nicht oder nicht ohne Unterbrechung gewährt werden, so ist ein angemessener Ausgleich durch Ruhezeit am Tage oder durch Berlängerung der Nachtruhe zu gewähren." Interessant ist, was die Begründung der neuen Gesehntwurses unter den "Ausnahme siellen" vorsübergehende (Besellschaft, Reise, Krantheit) oder auch dauernde (Säuglingspisege, Krantendienst, Zusammentressen der Schulpslicht von Kindern mit abendlicher Berusppslicht des Baters) sein." Man höre und staunel Reun Stunden Nachtruhe sollen dem Hausgehilsen durch das Hause wehilsengeich als Ründssingdruhe gemährseisset werden. Aber Reun Stunden Rachtruhe jollen dem Hausgehilfen durch das Hausgehilfengeseh als Mindestnachtruhe gewährleistet werden. Aber gleichzeitig gestattet man Ausnahmen, die so weit gehen, wie die in der Begründung aufgesührten. Aur ein praktisches Beispiel: Um die Kinder, die um 6 Uhr frühmorgens ihren Schulweg anstreten müssen, den Fall, der gar nicht so sellen ist, mit Frühstück zu versorgen, muß die Hausgehilfin um 5 dis 5½ Uhr ausstehn; aber zugleich soll sie bereit sein, dem Hausherrn, der um 11 Uhr abends vom Bureau nach Haus tein, dem Hausherrn, der um 11 Uhr abends vom Bureau nach Haus beträgt in diesem Fall 5 dis 6 Stunden, die durch eine dreistündige Baufe tagsüber zu der neunstündigen Mindest, nachtruhe ergänzt werden müßten; wer glaubt daran, daß diese drei Stunden Tagesruhe ein vollwertiger Ersaß für die versorenen drei Stunden Nachtruhe sind? Oder ein anderes Beispiel: Es gibt Haushalte, in denen in der Wintersaison eine Gesellschaft die andere jagt und die Hausgebilsen die 1,2 Uhr nachts und länger ausbleichen müssen; auch hier tann die tagsüber gewährte, der veraufbleiben muffen; auch hier tann die tagsüber gewährte, ber ver-lorenen Nachtruhe entsprechende Ruhezeit feinen vollwertigen Erfah ichaffen.

Und was ift die weitere Folge davon, daß für die hausgehilfen gefetlich nur eine neunftundige Rachtrube feftgefett wird? Folge ift, daß bie Sausgehilfen eine faft fünf. gehnstündige ununterbrochene Arbeit zu leisten haben. Denn die Austepausen, die nach Absat 3 des § 11 gewährt werden müssen, sind vom Gesetzgeber ebenfalls nur höchst unvolltommen geregelt worden. Es heißt dort über die Ruhepaufen nur, daß fie insbesondere zur Einnahme der Mahlzeiten angemeffen sein und der Schwere der Arbeit entsprechen muffen. Wie es in der Begründung heißt, bat der Gesetgeber "mit Rudficht auf die vielfeitigen Berhaltniffe und Bedurfniffe ber haushaltungen und der Menschen . . sowohl von der Bestimmung einer Mindestdauer wie von der Berteilung auf die verschiedenen Tageszeiten"
abgesehen. Bo sind, bei dem Wortsaut dieses Gesetzeentwurfs, die Schranten zu sinden, die gerade in
der Hauswirtschaft gegen eine übermäßige und
unsoziale Ausnuhung der Arbeitsträfte aufgerichtet werden müssen?

Ropsschittelnd tiest man auch die Bestimmungen, die der neue Gesetzentwurf bezüglich der Freizeit enthätt. Rach Absag 4 des § 11 soll der Hausgehilse am Rachmittage eines Wertstages seher Woche mindestens vier Stunden und an sedem zweiten Sonntage Freizeit von 3 Uhr nachmittags ab haben. Un Stelle zweier freier Nachmittage soll ein ganzer freier Tag vereinbart werden können. Rimmt man diese Gesetzesvorschriften dem Wortsaut nach, so würde dann der Arbeitgeber die Möglicheit haben, den Hausgehissen, die on ihrem freien Nachmittag um 4 Uhr die Wohnung versassen, aufzugeden, ichon um 8 Uhr abends wieder zur Stelle zu sein. Dabei ist es in ganz deutschland üblich, daß der Hausgehissen ich nur über den Nachmittag, sondern auch über den vollen Ubend frei versügen fann. Es müßte zu einer Fülle unerfreuslicher und unerquicklicher Ronssitte kommen, wenn diese Bestimmung des neuen Gesetzenwurses Gesetz werden einer Fülle unerfreulicher und unerquicklicher Konstitte kommen, wenn diese Bestimmung des neuen Gesehrtwurses Gesetz werben sollte. Sehr sonderbar nimmt es sich auch aus, daß der Gesetzgeber sich veranlaßt sühlt, ausdrücklich zu erklären, daß der Arbeitnehmer während der Freizeit zu keiner Arbeit verpssichtet und zum Bertassen des Haufes berechtigt sei. Diese Begrissestimmung der Freizeit halten wir sur durchaus überstüffig, weit sie selbstwerständlich und nur geeignet ist, unsoziale Arbeitgeber darauf finzuweisen, das ihren Taussechlissen auch diese Dinge zumuten könnten. baß fie ihren hausgehilfen auch biefe Dinge zumuten konnten.

Leider vermiffen wir in dem neuen Baragraphen, der die Freizeit Leider vermissen wir in dem neuen Paragraphen, der die Freizeit der Hausgehissen regeln soll, die Bestimmungen, die im Borläusigen Reserentenentwurs enthalten waren, daß dem Arbeit neh men angemessene Zeit zur Wahrnehmung seiner ftaats bürgerlichen und kirchlichen Rechte und Psichten sowie zur Erledigung seiner eigenen Angelegenheiten zu gewähren sei. Es ist uns nicht verständlich, warum — wie die Begründung behauptet — eine all gemeine zwingende Borschrift dieses Inhalts nicht durchsührbar sein soll. Es erscheint uns als dringend notwendig, in dem Hausgebilten-

allgemein übliche Familienseste (Konsirmation, Weihnachten, Geburtstage und dergleichen)". Sehr gnädig erklätt allerdings die Begründung, daß "das große Reinemachen, die große Bäsche, das Herausbefördern von Brennmaterial aus dem Keller und dergleichen syetungsesproeen von Stennmaterial aus dem Neuer und derfleichen seiner größeren Anzahl von Gäften" an Sonn- und Festiagen den Hausgehilsen ohne ihre Zustimmung nicht zugemutet werden dürsen. Wie weltfremd muß der Ministerialbeamte sein, der solche Säße ih der Vorliebe könnet kinnen. in der Begründung hat ichreiben tonnen!

Wenn es nach bem bescheibenen, vernünftigen Bunfche unferer Organisation ginge, so wurden die §§ 11 und 12, in einem Baragraphen gusammengesaßt, solgenden Bortlaut haben:

"Die werttägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden. Sie foll nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends enden.

Jugendliche unter 18 Jahren durfen nicht langer als acht Stunden beidigifigt merben, die Arbeitszeit foll für fie nicht por 7 Uhr morgens beginnen und nicht nach 7 Uhr abends enden.

Un einem au vereinbarenden Bochentage muß Die Arbeitszeit um 3 Uhrnachmittags, an Sonn-und gesehlichen Feiertagen um 2 Uhr beendet sein. An Sonn- und an den am Beschäftigungsort staatlich an-erfannten allgemeinen Feiertagen darf der Arbeitnehmer nur mit saufenden Arbeiten beschäftigt werden. Jeder vierte Sonntag muß gang arbeitsfrei sein.

Für Die arbeitsfreie Zeit ift je nach Bereinbarung bem Arbeitnehmer die Roft ober entsprechendes Roftgelb zu geben.

Dem Arbeitnehmer find im Laufe des Tages angemeffene Baufen, insbesondere zur Einnahme der Mahlzeiten, zu gewähren. Sie betragen insgesamt bei Arbeitnehmern über 18 Jahre mindestens zwei, bei jungeren mindestens drei Stunden. Un Tagen mit verfürzter Arbeitszeit dauern die Bausen insgesamt mindestens eine Stunde."

In juriftifder Sinficht ift ber § 13, ber ben Urlaub ber Sausgehilfen behandelt, einer ber erfreulichften Baragraphen bes ganzen Geschentwurfes. In ihm legt der Gesetzgeben des ganzen Geschentwurfes. In ihm legt der Gesetzgeber zum erstenmal in der Geschichte des deutschen Arbeitsrechtes den gesetzichen Anspruch auf Urlaub fest, der bisher nur auf dem Wege des Tarispertrages zu erreichen war.

Inhaltlich findet allerdings der § 13 nicht gang unfere Inhaltlich findet allerdings der § 13 nicht ganz unsere Billigung. Er gewährt dem in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Arbeitnehmer, der 9 Modate ununterbrochen das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten hat, Anspruch auf einen Urlaub, der in den ersten beiden Jahren mindestens eine Boche, in den solgenden Jahren mindestens zwei Bochen betragen soll. Das Maß der Urlaubszeit erscheint uns ungenügend geregelt zu sein. Unsere Organisation hat beantragt, daß die Urlaubszeit solgendermaßen seitgesetzt werden solle: Im ersten Inahre mindestens zwei Bachen und im dreiten und falgenden mindeftens zwei Bochen und im britten und folgenden Jahren minbeftens brei Bochen. Bir balten an Diefer Forderung fest und weisen darauf bin, daß das Arbeitsverhällnis des in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Hausgehilfen ein ganz eigenartiges und besonders schwieriges ist. Der Hausgehilfe ift mit Ausnahme der wenigen Stunden und Tage Freizeit, die ihm im Jahre gewährt werden, an das Haus seines Arbeitgebers gesesselfelt. Sein Lebenskreis ist in erster Linie die enge und ihm in den meisten Fällen persönlich fernstebende Hausgemeinschaft seines Arbeitgebers. Da ist zu verlangen, daß dem Hausgehilsen durch einen ausgiebigen Urlaub die Röglichkeit geboten wird, neben den Erlebniffen in der hausgemeinschaft Erlebniffe anderer Urt auf fich wirken zu lassen, daß er sich nach seinem Belieben bewegen, betätigen, erfreuen, ausspannen kann. In allen Boltstreisen wächst die Reigung, Freizelt und Urlaub durch Sport und Wanderungen guszusüllen; den Hausgehilsen soll dieser Weg gesundheitlicher Förderung und gefühlsmäßiger Bereicherung nicht verschlossen werden. Wieder muß man über die Beltfrembeit des Rinisteriaf. beginten faunen, der die Begründung verfaßt hat. Sagt er doch, daß der Hausgehilse seinen Ursaub regelmäßig bei Angehörigen zubringen wird. Gewiß ist dies noch zum Teil der Fall, aber der hertömmliche Brauch ändert sich zusehends.

verständlich, warum — wie die Begründung behauptet — eine allgemeine zwingende Borschrift dieses Inhalts nicht durchschieden.

Damit werden weitere Fragen des Ursaubsparagraphen berührt.

Der Absat 2 bes § 13 sichert dem Hausgehissen den Ausgehissen der Geletzgeber in diesem Falle unter Entgest auch das Recht des Hausgehissen aus drücklich seitzulegen.

Der § 12 beschäftigt sich mit der Sonn- und Felertagsarbeit.

Er besagt, daß der Arbeitgeber an diesen Tagen, "ofern leinen Angehörigen verbringt. Unsere Organisation ver-

Für überfläffig halten wir ben Sat, daß der Arbeitnehmer den Urlaub nur mit Zuftimmung des Arbeitgebers im Sausbalte verbringen durfe. Das ift eine Gelbstverftandlichteit, da man in der Bragis unter Urlaub eben das Berlassen der Hausgemeinschaft auf eine gewisse Zeit versteht. Der Gesetzgeber weist durch ein Bestreben nach möglichst genauen Begriffsbestimmungen unsoziale Arbeitgeber auf Möglichteiten hin, die ihnen bisher nicht in den Sinn gefommen sind. Ein solcher Sat, wie der angeführte, ist nur dazu angetan, gewisse Arbeitgeber zu veranlassen, ihre Hausgehilsen aufzusordern, ihren Ursaub im Hause zu verbringen — und damit würde in der Praxis alles illusorisch, was der Gesetzgeber mit dem Urlaub erreichen mill.

Eine erfreuliche Sicherung bes Urlaubsanfpruches enthalten Mbdig 3 und 4 des § 13. Sie besagen, daß der Ursaubsanspruch des Hausgehilsen auch dann besteht, wenn das Arbeitsverhältnis mährend des Ursaubsjahres endet, jedoch mit der Ausnahme, daß der Arbeitnehmer das Airbeitsverhaltnis nicht vor Ablauf ber erften Salfte tes Ilrlaubsjahres auflöft, ohne daß der Arbeitgeber einen wichtigen Grund hierzu gegeben hat oder der Arbeitnehmer felbst aus einem von ihm verschuldeten wichtigen Grunde entlaffen wird. Der Arbeitnehmer hat Unipruch auf Abgeltung des Urlaubs burch Barentgelt und Roftgeld.

### Belde Unfpruche gewährt ber neue Gefehentwurf den Sausgehilfen bei Rrantheit?

Die Fragen, die bei einer Erfrantung des Sausgehil-fen eintreten, versucht der § 14 des neuen Entwurfs zu regeln. Absat 1 des § 14 enthält die Bestimmungen über das Barentgelt, Ablag 2 diejenigen über Roft und Wohnung.

"Das Barentgelt ift," wie der Gesetgeber sagt, "auch mahrend einer durch Krantheit verursachten Arbeitsunfahigteit zu gabien, wenn diese drei Tage nicht übersteigt. Bei langerer Krantheit besteht ein Anspruch nur, wenn tas Arbeitsverhältnis beim Beginn besteht ein Anspruch mur, wenn das Arbeitsverhältnis beim Beginn ber Krantseit mindestens 1 Monat bestanden hat. In diesem Falle endet der Anspruch 14 Tage nach Beginn der Arbeitsunschiegen Webeitsverhältnis früher abläuft." Gegenüber dem Borläusigen Referentenentwurf ist die Bestimmung, daß auf jeden Fall — ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisse — das Barentgelt sur drei Krantheitstage gezahlt werden muß, eine Berbesserung, die zwar geringfügig ist, aber sich doch in manchem Falle wohltuend auswirken wird. Leider hat das Reichsentbeits min ist erium nicht unserem Bunsche Rechtscheitsgeber aber deht werden Musige keine Being gegebt. nung getragen, der dahin geht, den Unspruch des ertrantten hausgehilfen nicht 14 Tage, sondern 4 Bochen laufen zu lassen. Die Ausdehnung der Unspruchsfrift auf das Barentgelt bei Rrantheit icheint uns im Intereffe bes erhöhten Arbeitsschutes der hausgehilfen bringend notwendig

Bezüglich der Roft und Wohnung mill der Gesehentwurf fest-legen, daß Anspruch auf Rost und Wohnung nur derjenige Arbeit-nehmer hat, der in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist. Diefer Unipruch foll enden, wenn ber hausgehilfe auf Brund ber Dieser Anipruch soll enden, wenn der Hausgehise auf Grund der gesetzlichen Krankenversicherung die Möglichkeit der Aufnahme in ein Kranken haus usw. hat, wenn das Arbeitsverhältnis been det wird, oder wenn 6 Wochen seit der Erkranstung verstrichen sind. Es heißt dann in dem neuen Gesetzentwurf weiter: "Während der gleichen Zeit hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch die erforderliche Pfleg angedeihen zu lassen, es sei denn, daß damit eine erhebliche Gesahr sur der Arbeitsbeit von Witsliedern, des Kauschalts nerhunden ist, oder daß Befundheit von Mitgliedern des Saushalts verbunden ift, oder daß es dem Arbeitgeber aus anderen Grunden nicht gugemutet merden

Soweit fo gut! Aber dann tommt der Abfat 4 des § 14 und fagt: "Die durch bie Bilege über bie regelmäßigen Sachbeguge hinaus entstandenen Dehraufmen. bungen tann ber Arbeitgeber auf das Barentgelt bis zu einem Monatsbetrage anrechnen." Diese Be-stimmung ist unmöglich und unhaltbar! Wie will man in stimmung ist unmöglich und unhaltbar! Bie will man in der Praxis den Begriff der "über die regelmäßigen Sachbezüge hinaus entstandenen Mehrauswendungen" desinieren? Die Schwierigeben schwierigeben schweren weben bei deiner etwaigen Berrechnung einer durch die Krantheit verbesseren einder einer etwaigen Berrechnung einer durch die Krantheit verbesseren Ernährung. Sie werden noch größer die Berechnung von vermehrter Beseuchtung, Heizung usw. Unsere Dryanisation hat schon bei den Beratungen der die Bertungen Reservendung, heizung usw. Unsere Dryanisation hat schon der den Beratungen der die Bestimmung zu streichen. Wir sehe antragt, diese Bestimmung zu streichen. Wir sehe auf dem Standpunkt, daß der Hausschlisse Geweitstantungen der Krantenepsicherung in den übliche Krantenpsischen die Krantenversicherung in Lätigkeit. Der Arbeitzeber ist nicht zu verschen der Arbeitzeber schlichen Krantungen verpslichtet. Und es ist nicht zu verlage bei seichteren Erfrantungen verpslichtet. Und es ist nicht zu verlang was der Arbeitzeber schung und Kost verweigert, "salls nicht die Krantungen verpslichtet. Und es ist nicht zu verlangt unmittelbar devorsteht, noch zur Beschaffung einer Erfrantungen verpslichtet. Und es ist nicht zu verlangt und kost verlangt, längstens jedoch für der Tage, Wohnung und Kost verlangt, längstens jedoch für der Tage, Wohnung und Kost verlangt, längstens jedoch für der Tage, Wohnung und Kost verlangt, längstens jedoch für der Tage, Wohnung und Kost verlangt, längstens jedoch für der Tage, Wohnung und Kost verlangt, längstens jedoch für der Tage, Wohnung und Kost verlangt, längstens jedoch für der Tage, Wohnung und Kost verlangt, längstens jedoch für der Tage, Wohnung und Kost verlangt unmittelbar devorsteht, noch zur Beschaffung einer Lage, Wohnung und Kost verlangt unmittelbar devorsteht, noch zur Beschaffung einer Lage, Wohnung und Kost verlangt unmittelbar devorsteht, auch der Lage, Wohnung und Kost verlangt unmittelbar devorsteht, der Verlangt unmittelbar devorsteht, der Verlangt unmittelbar devors

langt nachdrücklichft auch das dem Sausgehilfen feines hausgehilfen mit den damit verbundenen guftehende Bohnungsgeld für die Urtaubszeit. finanziellen Roften trägt. Für den fozial dentenden Arbeitgeber ift es eine Selbstwerständlichkeit, daß er dem hausgehitsen die beste Bflege im Falle einer Ertrantung zuteil werden läßt und ftillichweigend die Roften bezahlt. Auf unfozial bentenbe Arbeitgeber aber, die den kleinsten Bennigbetrag aufrechnen wollen und die dem Hausgehilfen vielleicht nicht einmal das Ei gönnen, was er zu seiner Kräftigung bedarf, braucht der Gesetzgeber keine Rücksicht zu nehmen. Unsere Organisation bleibt daher bei ihrer Forderung, den Absat 4 des § 14 zu streichen.

Absah 3 des § 14 versucht die Frage zu regeln, was geschieht, wenn das Arbeitsverhältnis durch eine frift so se Ründigung, die der Krantheit wegen erfolgt, ausgelöst wird. Es wird dort bestimmt, daß die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Rost und Wohnung noch bis zu dem Tage fortbestehen, an dem das Arbeitsverhältnis bei regelmäßiger Ründigung enden wurde, "es fei denn, daß der Arbeitnehmer die Rrantheit vorfählich herbeigeführt oder bei Aufnahme der Arbeit verheimlicht hat". Herzu schreibt die Begründung des neuen Geselgentwurfs: "Nur wenn der Arbeitnehmer die Krankheit vorsätzlich berbeigeführt oder bei Aufnahme der Arbeit verheimlicht bat, bringt die frifitose Entlassung wegen ber Erfrantung auch ben Unspruch auf Bflege und Unterfunft zugleich mit dem Arbeitsverhältnis zum en." Mit "Berheimlichen" soll mehr als verschweigen gesagt Es besteht teine Offenbarungspflicht über alle Krantheits-Erlöfden." jein. Es besteht keine Offenbarungspsticht über alle Krankheitslymptome, sondern nur die Pflicht, auf Befragen wahrheitsgemäße Auskunft zu geben und eine gewußte schwere Krankheit, die in kurzem zur Arbeitsunsähigkeit führen kann, nicht zu verbergen." Wir haben gegen diese Bestimmungen des § 14 und ihre Begründung starke Bedenken wissen, der Gesetzgeber unter einer Krankheit verstanden wissen, die "vorsäklich" herbeigeführt worden ist? Wir verstanden missen, die "vorsäklich" herbeigeführt worden ist? Wir sürchten, daß diese juristische Bendung auf nichts anderes als auf die Geschlechtstrankheiten hinzielt. Und warum führt der Gesetzgeber den neuen Begriff "Berheimlichen" ein, wo der Begriff "Bersichweigen" durchaus genügt? Es ist unseres Erachtens Aufgabe des Arbeitgebers, sich über den Gesundheitszustand des von ihm engagierten Hausgehilsen zu orientieren. Die weitergehenden gesetzlichen Borschriften sind unnötig, weil sie dem Hausgehilsen Geschilsen die jenige Schuld zuschieben, die aus Sorglosigkeit ober Bersäumnis des Arbeitgebers entstanden ist. entstanden ift.

### Der Mutterschut im neuen Entwurf des Sausgehilfengefetes.

Bon besonderer Bedeutung ist der § 15 des neuen Gesetzentwurfes, der die lleberschrift "Riedertunft" trägt. Bie es selbstverständlich ift, mußte der Gesetzeber sich mit der Frage beschäftigen, wie er weiblichen Hausgebilsen den aus menschlichen und sozialen Rücksichten notwendigen Mutterschutz gewähren sollte. Das Ergeb-nis dieser gesetzeischen Gedankenarbeit ist — wie schon in dem Borläufigen Reserentenentwurf — auch in dem endgüttigen Entwurf febr mager.

Bunadft wird im Abfag 1 bes § 15 feftgefett, daß die haus-gehilfinnen berechtigt find, die ihnen aus bem Arbeitsvertrage obgehilsinnen berechtigt sind, die ihnen aus dem Arbeitsvertrage obliegende Arbeit zu verweigern, wenn sie voraussichtlich binnen vier Wochen niederkommen werden. Das gleiche Recht wird ihnen für zwei Wochen nach der Niederkunst gewährt. Auherdem will der Gesetzgeber bestimmen, das die Hausgehilsinnen währen dweiterer vier Wochen nach der Niederkunst entweder die gegamte Arbeit (aus Grund eines ärztlichen Zeugnisses) oder mindeltens die schwere kärnerliche Arbeit permissere mindestens die schwere körperliche Arbeit verweigern bürsen. Das sind gesetzliche Borschriften, die weit hinter dem gesetzlichen Schwangerenschutz der gewerblichen Arbeiterinnen zurückbleiben. Hier bestimmt das Gesetz, daß werdende und gewordene Mütter sechs Wochen vor und sechs Wochen nach ihrer Nieder-tunst nicht beschäftigt werden dürfen. Will man für die Hausgehilfinnen tein Ausnahmegesetz schaffen, so muß auch für diefe das gleiche Recht Beltung haben wie für die gewerblichen Arbeiterinnen.

In Absah 3 wird gesagt: "Besteht das Arbeitsverhältnistänger als sechs Monate, so bilden Schwangerschaft und Riedertunft keinen Grund zu fristloser Kündigung." In dem Bortäusigen Reserentenenkwurf
heißt es: "Besteht das Arbeitsverhältnis länger als drei
Monate..."; also der neue Gesehenwurf bringt in diesem
Buntte eine entseheidende Berschkechterung. Aber auch dieser beschänkte Kündigungsschuß wird illusorisch durch die nachsolgende
Bestimmung, nach der der Arbeitzeber jederzeit mit
einer Frist von 14 Tagen kündigen kann, wenn
thm "die Fortsehung der Arbeitsverhältnissen
bis zur regelmäßigen Beendigung nicht zuzum uten" ist. Was für eine Berschechterung diese Kündigungsbestimmung außerdem noch für die Hausgehilfin gegenüber der gewöhnlichen Kündigungsfrist bedeutet, ist durch einen Bisch in den
§ 16 zu ersehen, in dem es heißt, daß der Arbeitsvertrag bei
Hausgehilsen nur zum Schlusse eines Kalenderwonats, dei
Hausgehilsen nur zum Schlusse eines Kalenderwonats, dei
Hausgehilsen nur zum Schlusse eines Kalenderwonats, dei
Hausgehilsen nur zum Schlusse eines Kalenderwortetschares
gefündigt werden kann, und die Kündigung bei Hausgehilsen
späestens am 15. des Monats, dei Hausgestellten späestens am
15. des Bormonats ersosgen darf. Die Schwangerschaft der Hausgehilsen bestimmten Zeitpunft gebundenen Frist von 14 Tagen sür den Fall, daß ihm (namentlich mit Rücksicht aus Kinder) die Fortschung des Berhältnisses dis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung nicht zugemutet werden kann"; so sagt der Bersasser der Begründung. Unsere Organisation vertritt den Kand punkt, daß Schwangerschaft überhaupt tein Grund zur fristlosen Kündigung sein darf und daß, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht, sechs Wochen vor und nach der Niederkunft gar nicht gekünden der

Der neue Entwurf des Hausgehilsengesets bringt dann noch eine weitere Reuerung. Er sieht auch einen Sch wangerenschuß der Hoer Ausfrau vor, indem der Absach 4 des \$ 15 bestimmt, daß der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkte ab, in dem die Niederkunst der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkte ab, in dem die Niederkunst von 2 Wochen nach der Riederkunst nur aus erheblichem Anlaß kündigen darf. Während also dem Arbeitgeber das Kecht gegeben wird, sederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zu fündigen, wenn die Hausgehilstin hochschwanger ist, so wird über den Arbeitsnehmen die Ausgehilstin hochschwanger ist, so wird über den Arbeitsnehmen die Hausgehilstin hochschwanger ist, so wird über den Arbeitsnehmen die Hoer Nacht gegenstieb die her Gesetzesvorschlag noch andere Kätsel zu raten auf! Ist im Absach 1 des § 15 mur von weiblichen Arbeitnehmen die Kede, so im Absach 4 von Arbeitnehmern schleckthin. Da besteht die Gesahr der Gesetzesunsegung, daß auch der Brivat chaufen fellen kann) der Kündigungssperre von 6 Wochen untersteat, wenn die Hausfrau ein Kind bekommt. Und was versteht der Gesetzerunter Hausch ausstrau Arbeitgeberin oder Hausgehilfen gesetzunt innerhalb oder außerhalb einer Ehe ersolat". Bei Licht weisehen, könnte es also eintreten, daß, wenn die Ehefrau als Arbeitgeberin und die Wiestrau Einkretzein hührt, die Hausgehilfin oder der Privatchausseurer Land nicht kündigen dürsen. Und was soll eintreten, wenn 3. B. Haussfrau und Hausgehilfin der Bestieber die keit der Gesetzein und hausgehilfin der Beitzlich der Reich einer Ehe) niedersommen, die Hausgehilfin der Beispiele bilden, die alse auf das eine hinaussaufen, daß nämlich der Albigh 4 des § 15 ein gesetzt ab er ischer ische bilden, daß nämlich der Albigh 4 des § 15 ein gesetzt and der Fabritant des Gesehentwurfes niemals hätte der Oessentlichteit vorlegen dürfen.

Mit diesen vier Absähen hat der § 15 sein Ende erreicht. Er handelt von Schwangerschaft und Niederkunft. Aber es steht in ihm kein Bort von dem Kinde, das doch manchmal (wie und der Geschwangerschaft ist. Uniere draganisation hat beantragt, in den Paragraphen, der den Mutterschuß regelt, noch solgende Bestimmung hineinzunehmen: "Besindet sich das Kind am Arbeitzert der Mutter, so sind Stillpausen währen der ersten 6 Monate mit dem Arbeitgeber zu vereind der ersten 6 Monate mit dem Arbeitgeber zu vereind aren." Bir halten es im Interesse des Kindes sürvenstehendig, daß eine derartige Bestimmung in den Niedertunstsparagraphen hineinsommt. Dassür sollten auch die Hausvätet und Hausstrauen Berständnis haben, die am Stammtisch oder beim Kassertänzchen sowiel von Kinderschuß und der drobenden Unterbevölkerung Deutschlands schwähen. Kind ist Kind und hat den Unspruch auf die weitestgehende soziale Fürsore auch dann, wenn es nur das uneheliche Kind eines armen "Dienstmädens" ist.

(Beitere Muffage folgen.)

# Einmütig für den Zusammenschluß

Die in den seigten Monaten geführten Berhandlungen über den Jusammenschluß der dret Organisationen "Deutscher Berkehrsbund", "Berband der Gemeinde- und Staatsarbeiter" und "Berband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter" haben zu einem abschließenden Refultat geführt. Nachdem am 25. Juli der Berbandsbeitrat der Gemeinde und Staatsarbeiter und der Gärtner und Gärtnereiarbeiter und der Gärtner und Gärtnereiarbeiter und am 26. Juli der erweiterte Borstand des Deutschen Bertehrsbundes einstimmig der Schassung der Einheitsorganisation

"Bereinigte Berbände der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und Berwaltungen und des Bersonen- und Warenverfeste"

zugestimmt hatten, tagte am 26. Juli nachmittags eine gemeinsame Konferenz der drei Berbande.

Die gemeinsame Tagung wurde von dem Borsigenden des Deutschen Berkehrsbundes, Kollegen Schumann, eröffnet, der in seiner Begrüßungsansprache auf die außerordentliche Bedeutung dieser Tagung hinwies. Er gab der Hossinung Ausdruck, daß der Zusammenschluß den Arbeiter- und Beamtengruppen, die in den "Bereinigten Berbänden" ihre Interessenvertretung sinden werden, neue Borteile bringen und einen neuen Ausstelle der "Bereinigten Berbände" im Gesolge haben wird.

Bor Cintritt in die Tagesordnung beschloß die Konferenz, durch Telegramm dem schwererfrankten Reichskanzler Hermann Müller

befte Buniche fur baldige Benefung zu übermitteln.

Kollege Polenske vom Borstand des Berbandes der Gemeindes und Staatsarbeiter schilderte in kurzen Zügen die Entwicklung der drei Organisatorischen, gewerkschafts und wirtschaftspolitischen Gründen eine Rotwendigkeit. Die großen Fragen der össentlichen Gründen eine Rotwendigkeit. Die großen Fragen der össentlichen Burtschaft und der Gemeinwirtschaft, an denen die drei Berbände ganz besonders interessert seinen, ersordere auch hier eine Konzentration der Kräfte. Er sprach sein Bedauern darüber aus, daß in der Großorganisation der Arbeiterschaft der össentlichen Betriebe und der Gemeinwirtschaft der Einheitsverband der Eisendahner Deutschands zurzeit noch sehle. Die neue Organisation wird nicht nur eine Großorganisation der Heichse, Staats und Kommunalbetriebe in sichlessen. Es ist zu wünschen, daß die verwandten, noch sernstehenden seenstellschaftlichen Beamtengruppen der Keamschaft, daß die verwandten, noch sernstehenden seiner Beamtengroßorganisation sinden.

Bolenste betonte weiter, daß die Berhandlungen in kameradschaftlichem Geiste geführt worden sind und daß deren ganzer Berlauf beweist, daß allen Berhandlungsteilnehmern die Bedeutung des in Angriff genommenen Wertes bewußt war. Damit ist auch die Garantie für die günstige Weiterentwicklung der "Vereinigten Verbände" ge-

geben.

Einen Teil seiner Ausführungen widmete der Referent der fünstigen Tarispolitik der "Bereinigten Verbände". Er hob dabei hervor, daß neben den großen Gesichtspunkten der allgemeinen Tarispolitied er freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung auch der soziale Arbeitsvertrag in den Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Gemeinwirtschaftsbetrieben in sortschrittlichem Sinne ausgebaut werden muß. Außerdem ist zu erwarten, daß die "Bereinigten Berbände" mit ihren annähernd 700 000 Mitgliedern einen stärkeren Einsuß als bisher auf die gesetzgebenden Körperschaften in Reich, Staat und Gemeinden ausüben können.

Auf eine Distuffion murbe verzichtet. Die Konfereng ftimmte entfprechend bem Borichlage bes Rollegen Bolenste ben Ubmachungen

über die Berichmelgung gu.

In seinen Schusausführungen bemerkte der Borstigende des Berbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Rollege Müntner, es sei für ihn außerordentlich schwerzvoll gewesen, als der Einheitsverband der Eisendhner Deutschlands auf seiner Berbandstagung im vorigen Jahre Beschüffle gesaßt habe, die in absehbarer Zeit den Zusammenschluß auch mit dieser Organisation zunächst unmöglich machten. Es brauche aber die Hosfnung nicht ausgegeben zu werden, daß noch die Zeit kommt, wo auch der Einheitsverband der Eisenbahner Deutschlands sich mit der neuen Organisation zusammensinden wird. Es läge dies nicht nur im Interesse unseren Berufstollegenschaft, sondern auch in demjenigen der Eisenbahner. Jeht schon an allen Orten brüderlich und kollegial zusammenzuarbeiten und alle Kräfte einzuschen, um das gemeinsame große Wert zu sordern hoch auf die kommende Einheitsorganisation schloß Kollege Schumann die Konsernz.

# Die Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes ist erschienen!

Karten, auf denen sechs Ratenzahlungen à 1 Mk. quittiert sind, werden von den Ortsverwaltungen gegen Lieferung des ersten Bandes entgegengenommen.

# Arbeitsgerichtliches

In Sachen der hausangestellten Christine Schmiedinger, Frank-furt a. M., hat das Arbeitsgericht in Franksurt a. M. für Recht ertannt: Der Beflagte wird verurteilt, an die Riagerin 154,50 DRt. zu gabien und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urieil ist rechtsträftig.

Der Bert des Streitgegenstandes wird auf 80 Dt. festgefest.

Tatheftanb.

Die Rlägerin ift am 1. Juni 1929 als hausangestellte mit einem Lohn von 60 Mt. pro Monat in die Dienste des Betlagten einge-treten. 2m 4. Juni 1929 hat sie die Stelle wieder verlaffen.

Sie behauptet, der Sohn des Betlagten habe ihr berechtigten Grund gur fofortigen Auflösung des Dienftverhaltniffes gegeben. Sie fei am 4. Juni 1929 von biefem in beleidigender form angegriffen worden. Sie habe ihm nur vorgehalten, daß er teinen Grund habe, ein Brot mit aufgelegten Fritabellenicheiben gurudgu-Sie gabe gu, ihn babei mit "Du" angeredet gu haben. Daraufhin habe er sie angeschrien, sie solle ihr Maul halten und sie eine Drecksau und Dienstkrappen genannt. Wegen dieser groben Beseidigungen habe sie noch an demselben Tage ihre Koffer gepack, jumal die Mutter nicht baran gebacht habe, ihren Gohn gurechtzu-

94.50 Mt. für Kost und Logis vom 4. Juni bis zum 30. Juni 1929 bei einer Berechnung von 5,30 Mt. pro Tag, und beantragt:

Den Betlagten toftenpflichtig ju verurteilen, an die Ragerin ben Betrag von 154,50 Mt. zu gahlen.

Der Betlagte beantragt Rlageabmeifung.

Er beftreitet, daß fein Sohn die behaupteten Musdrude in den Mund genommen hat. Sie fei vom 4. Juni 1929 an ihre Dienfte dulbig geblieben, ohne einen wichtigen Grund bagu gehabt gu haben. Deshalb habe sie seinen wichigen Grund vazu gegund zu haben. Deshalb habe sie seine Ansprüche irgendweicher Art zu stellen. Auch habe sie sosort nach ihrem Weggeben eine andere Beschäftigung als Hausangestellte gesunden, so daß irgendweiche Forderungen, die sich auf die Zeit nach dem 4. Juni 1929 beziehen, schon aus diesem Grunde nicht erhoben werden könnten. Die Klägerin erwidert, daß sie die Ende Juni von ihr angetreten.

neue Stellung fofort wieder aufgegeben habe, weil die Schlafftelle

Im übrigen wird auf ben vorgetragenen Afteninhalt Bezug ge-

Grunde:

Der Anspruch ist begründet. Der Sohn der Beflagten gibt zu, zu der Rägerin, weil sie ihn bei ihren Borbaltungen wegen eines Stud Brotes mit "Du" angeredet habe, gesagt zu haben, sie solle ihr Maul halten und "da tönne ja jeder hergelausene Diensttrappe Du man patten und "on toune ja jeder pergelautene Diemstrappe Dit ju ihm jagen". Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob er sich auch bes Bortes Drecksan oder anderer Schimpsworte bedient sat, schon bies von ihm selbst zugegebene Berhalten, bei dem es nicht geblieben sein mird, war eine große Ungehörigkeit. Der Junge hatte bei seinem Atter von 15 Jahren kein Recht, aus derartig geringkügtgem Anlaß einen bedeutend älteren, erwachsenen Dienstangestellten so iher den Mund zu sahren Soin Norhalten ist umsammiger verüber den Mund zu sahren. Sein Berhalten ist umsoweniger ver-ftundlich, als er aus besserem hause ift und die höhere Schule besucht. sein anmahendes Auftreten vor Gericht hat ebenfalls den Eindruck gemacht, daß er Untergebeuen gegenüber sich nicht beherrichen wird. Es war seine Pflicht, zu seinen Eltern zu gehen und sie um Rat zu fragen. Die Klägerin mußte sich erheblich verletzt fühlen. Es konnte ragen. Die Riagerin mußte sich ergedich vertest zupten. Es kontre ihr nicht zugemutet werden, noch länger im Hause der Bellagten zu arbeiten. Sie hatte einen wichtigen Brund, das Dienstwerhältnis gemäß § 626 auf der Stelle zu lösen. Für das Berichulben seines Sohnes hat der Bater nach § 278 BBB. einzustehen. Das vertragswidzige Berhalten seines Sohnes sätlt somit auf ihn zurück. Es ist deshalb der Riägerin der Anspruch aus § 628 BBB. Alb. 2 auf Erfat des durch die fofortige Auflofung des Dienftverhaltniffes entstandenen Schadens zuzubilligen. Die Klägerin hat glaubhaft be-tundet, daß sie von ihr noch am 4. Juni 1929 angetretene Dienstftelle wegen Unreinlichfeit und Berfeuchung ber Schlaftelle mit Bangen wiederum aufgeben mußte und teine britte Stelle im Juni gefunden hat. Es trifft fie bemnach teine Schuld, bag fie im Juni teinen neuen Berdienft erworben hat.

3hr Schaden besteht somit in bem vollen Berdienstaussall und dem Begjall von Kost und Logis für die Zeit vom 4. Juni bis 30. Juni 1929. Bis zum 4. Juni 1929 steht ihr der auf die vier Arbeitstage entsallende Lohn vertragsich zu.

Sie hat demnach Unfpruch auf den vollen Monatslohn von 60 Dit. und auf Erfag für entgangene Roft und Bohnung vom 4. Junt bis gum 30. Juni 1929. 3,50 Mt. Roft- und Wohnungsgelb ericheinen angemeffen. Es war bemnach nach bem Rlageantrag zu erkennen. Die Koftenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 330., 61 und

64 2193

Gehoriam ift des Chriften Blicht.

Mariechen mar Dienstmädden bei bem Großichlächtermeifter Rraufe; fie arbeitete täglich ihre fechgehn Stunden, fleißig und bieber.

Das ging zwei Jahre zur Freude ber Schlächtersfrau. Dann begann

fich das Blatt zu wenden. Wer war ichuld daran? Die "Gnädige" erzählt: "Es hat jo angefangen, daß Mariechen eine Frechheit! Richt? Wo sie es bei uns doch so gut haite und so gehalten wurde wie das Kind im Hause. "Laß sie doch mal spazieren gehen!" meinte mein Mann. Und ich ließ sie mal gehen. Das war eine Boche, in der nächsten Boche aber fragte das unverschämte Ding schon wieder, wann sie denn in dieser Boche Ausgang hätte. Na, da habe ich ihr die Leviten gelesen: "Glauben Sie
benn, daß ich mal Ausgang habe, daß ich mal Zeit zum Ausruhen
habe? Mal muß ich wegen der Steuer mit meinem Mann die Bucher überschreiben, dann habe ich einen Geschäftsbrief zu ichreiben, Und an den anderen Tagen? Was habe ich denn vom Leben? Dienstag ift Rrangden. Mittwoch ift die Familie bei ber Schwiegermutter. Donnerstag gehen wir aus. Freitag hat mein Mann die Statbrüder da, und am Sonnabend, wo er im Regelflub ift, befomme ich Besuch. Am Sonntag wiederum muffen wir mit ben Kinderchen spazieren geben!" — Wie ich das dem Mädchen alles so freundlich und gar nicht ftreng ergable, wird fie gleich frech und

"Ergablen Sie mal, Fraulein, wie fich die Sache dann weiter abgefpielt hat," meint der Borfigende beim Arbeitsgericht.

"Bie das Frau Krause ergahlt hat, stimmt es auch so halb-" lagt das Fraulein Mariechen, "aber frech geworben bin ich 3ch habe ihr nur freundlich und gar nicht ftreng gesagt: nicht "Liebe gnädige Frau! Bas Sie da alles erzählen, ist großes Biech. Erstens arbeiten Sie im eigenen Geschäft. Zweitens tun Sie überhaupt nicht arbeiten, sondern guden nur, wie die anderen schuften. Damit Ihnen die Zeit nicht lang wird. Drittens aber: Bas arbeiten sie eigentlich zu Hause? Megen der Steuer? hatten mal richtiger jagen muffen: "wegen ter Steuerhintergiehung"! Wenn Sie aber bas, was Sie an den anderen Tagen machen, "Arbeit" nennen, jo ftimmt es auch. Es ift nur nicht Arbeit für Sie, fondern für mich.

"Bar das der Grund zur friftlosen Entlassung?" erkundigt sich der Borsihende. Und dann erfährt man weiteres: Die Hausange-stellte betam nach diesem Rededuell auch Ausgang. Eine Boche, zwei, drei. Sie sernte einen Mann tennen, nennen wir ihn "Frig". lind Frig war Mechaniter von Beruf. Der flärte sein Mariechen so über verschiedene Dinge auf, die in der Belt passieren. Auch noch näher über Leute wie die Großschlächtersgattin Krause. Mariechen wurde langsam immer klüger. Aber sie schustere ich ihre sechzeln Stunden sleißig und bieder. Das ging so noch

eine ganze Weile, bis ... "Mal komme ich mit dem Mädel so ins Reden," erzählte die Barbara Krause weiter, "und unterhalte mich mit ihr über dieses und jenes. Dabei stellt sich heraus, daß das Mädel ganz verdorbene Ansichten hat. Die glaubt ja überhaupt an keinen Gott mehr und auch an sonst nichts."

aum an jone mans.
"Das geht Sie gar nichts an!" ruft das Mariechen ganz laut und energisch dozwischen, so dos fie vom Richter ermahnt werden muß. "Zuerst wollte ich dem Mödel so Berschiedenes erklären, Herr Richter. Sie ist doch ein junges Ding. Da hätten Sie mal hören sollen, was für Sacken dabei herausgekommen sind, wovon die übershaum en innach hat. Die lagt das alles mas in der Wither 

"Biderspenftig", "unbotmäßig", ungehorsam"! — Ra, zum Schluß tommt ein Bergleich zustande, indem die Rägerin unter Berzicht auf Ersat für entgangene Koft den Lohn für vierzehn Tage erhält.

Hausangestellte Margarethe Fl. klagt gegen ihre frühere Arbeitgeberin, eine Frau Krumm aus Letschin, auf Jahlung von 130,76
Mart rückftändigen Lohnes für 11 Monate. Rachdem von der Forderung insolge eines Kechensehlers 10 Mart abgelassen worden sind,
wird die Gnädige tostenpslichtig zur Jahlung von 120,76 Mark
verurteilt und ihr bedeutet, daß Abzüge für zerichlagenes Geschirr,
Beschädigung von Kleidern nur dann zulässig sind, wenn Borsak
oder Fahrlässigteit nachgewiesen werden kann.

Die Hausangestellte A. klagte gegen ihre Dienstherrschaft wegen unberechtigter fristloser Entlassung. Das Mädchen war erst 14 Jahre alt und sollte, abgesehen von der Wartung zweier Kinder, den Hausalt und sollte, abgesehen von der Wartung zweier Kinder, den Haushalt in Ordnung hatten und auch noch im Geschäft durch Butterabwiegen und Botengänge tätig sein. Weit sie nach einwöchiger Tätigkeit noch nicht richtig Butter abwiegen konnte, die Botengänge mit dem kleinsten Kind auf dem Arm nicht ordentlich bezorgte und außerdem einen im Hause wohnenden 14sährigen Jungen, der mit einer Bestellung kam, in die Wohnung eingelassen hatte, wurde sie eines Tages auf die Straße geseht. Bom Arbeitsgericht wurde die Dienstherrschaft verrieblt, 49.80 Mart an rücksändigen Lohn und Dienstherrschaft verrieblt, 49.80 Mart an rücksändigen Lohn und Entschädigung für die unberechtigte Entlassung zu zahlen. Zur Bei-treibung dieser Summe mußte der Gerichtsvollzieher in Anspruch genommen merben.

# Aus unseren Ortsgruppen

### Branche ber Wachangeftellten.

Die Bachangestellten Groß-Berlins befinden fich in einer Lohnbewegung. Geit einem Jahr find die Lohnfage unverandert.

Die Löhne der Bachangestellten sind an sich niedest. Eine Ausbesterung erscheint deshalb angesichts der wirtschaftlichen Ber-hältnisse deringend geboten. Der Kamps der Wachangestellten geht aber auch um die vierte freie Racht im Monat. Bisher haben die Bächter nur drei sreie Rächte. Bei seder anderen Arbeitnehmergruppe ift es ganz selbstverständlich, daß nach sechs Arbeitstagen ein Tag der Rube kommt. Bei den Wachangestellten sieht es anders aus. Bei Rube kommt. Bet den waggangesteuten siegt es unders und. Schaffung des ersten Tarifvertrages gab es überhaupt keine freien Rächte. Es bedurfte erst langer Berhandlungen und ernsten Rampfes, um in den Genuß einer freien Racht zu kommen. Daß in Berlin im Laufe der Zeit wenigstens drei freie Rächte gewährt und das Lohnniveau gehoben wurde, ist lediglich der rastlosen Arbeit des Deutschen Berkehrsbundes zu danten.

Die Organisation hat bereits vor dem Kriege versucht, die Lebenslage der Wachangestellten au verbessen. Wenn es erst nach der Staatsumwälzung möglich war, die Löhne tarislich seitzulegen, so lag das an den Kollegen selbst, die den Weg zur Organisation nicht

früher fanden. Aber auch heute ift es nicht möglich, Berbesserungen im Tarifvertrag und Lohnerhöhungen durchzuseigen, ohne Schwierigfeiten zu überwinden. Die große Zahl der in Berlin vorhandenen Bachgefellschaften ift so eingestellt, daß fie fich gegenseitig scharfe Konfurreng machen. Und des geichieht in der Regel auf Roften der

Bächterlöhne.

Schwere Arbeit wird von dem Wächter verlangt, große Ber-antwortung wird ihm auferlegt, hat er doch oft Millionenwerte zu schützen. Bei Bind und Better, in zum Teil unbebauten Gegen-den, wird prompte Dienstaussührung verlangt. Es braucht mur an den, wird prompte Dienstaussunrung verlangt. Es braucht mur an den lesten Winter erinnert zu werden. Erkältungstrankheiten, rheumatische Leiden, Ueberfälle von Einbrechern sind ständige Begleiterscheinungen des Wächterberuses. Es wird leider noch nicht allgemein anerkannt, daß nur ein gut bezahlter Wächter auch ein guter Schüher fremden Eigentums ist. Dabei ist serner zu beachten, daß bei den Wachzelschaften im allgemeinen nur Leute in den besten Lebenssahren beschäftigt werden die einwandfreie Führung nachweisen und sich des besten Gesundheitszustandes erfreuen.



Die Auh. Gin Meifter bes Binfels bat fich ftubienhalber auf ber Aim inftalliert. Um nächsten Morgen spricht er leutselig: "Mine, stell die Kut 'naus, i möcht sie malen" Darauf Mine: "Ra, na, baraus wird nig. Weiß gefallt sie mir bester."

Kochtunft. "Hier steht, daß die Japaner den Reis auf zweihundert verschiedene Arten zubereiten tonnen." — "Meine Frau auch. Nur nicht auf die richtige Urt.

Jahrhunderf des Kindes. "Mammi, gib mir noch ein Stüd Zucker." — "Nein, du hast schon drei gehabt." — "Noch eins, bitte, bitte." — "Also hier." (Er lutscht.) — "Mammt, ein Charakter bist du aber nicht!"

Selbsterkenninis. Frau: "Schön, wenn ich Ihnen nun eimas zu essen gebe, werden Sie auch nicht wiederkommen?" — Bettler: "Ich bin einverstanden. Sie muffen ja am besten wiffen, wie Sie Ihre Rochtunft einzuschäsen haben " ""

Infolge der geringen Bezahlung und des anstrengenden Dienftes ift die Fluttuation unter den Bachtern eine ziemlich große.

Leiber haben auch heute noch nicht offe Kollegen den Wert der Organisation erkannt. Ein großer Teil ber Bachangestellten glaubt. es sei ricktig, die Beiträge zu sparen. Sie sind der Aufsassung, daß die Organisation schon Lohnerhöhungen durchsehen werde. Diese unorganifierten Rollegen find aber die größten Schreier, wenn bei einer Bewegung nicht alles erreicht wird. Dann fchimpfen fie auf ben Berband, ohne daran gu benten, daß ohne Organisation die Löhne bei weitem nicht ben heutigen Stand erreicht haben wurden. Es ift deshalb notwendig, immer und immer weber daran zu er-innern, daß eine starte Organisation viel leichter in der Lage ift, bie Berhältniffe gu beffern.

Die einzige Organisation, die im Laufe der Jahre die Interessen ber Bachter sowohl ben Unternehmern gegenüber, foweit ber Bohnund Arbeitsvertrag in Frage kommt, als auch der Regierung und dem Parkament gegenüber, soweit die Sozialversicherung eine Rolle

fpielt, vertreten hat, ift ber

Deutiche Bertehrsbund.

Deshalb ergeht erneut der Dahnruf an alle im Bachweien tätigen Rollegen:

Sinein in den Deutschen Berfehrsbund!

## Ein Borfier-"Paradies"

Das haus Berlin-Steglit, Albrechtstr. 83a, gehört dem Augenarzt Dr. Baradis. Es haben sich in diesem hause Zustände herausgebisdet, die dem Ramen des herrn alle Ehre machen.

Der Bortier des Hauses wurde vom Hauswirt gefündigt, besindet sich aber immer noch in der Wohnung. Es musten die Arbeiten, da dieselben von den bisherigen Portiereheleuten nicht mehr ausgeführt wurden, anderweitig vergeben werden. Die Bezahlung des Vortiers erfolgte nicht etwa nach dem bestehenden Larisvertrag, der neuengagierte Bortier erhält aber noch weniger, sondern ganz uach dem Ermessen des Hauswirts. Aber nicht die Bezahlung allein macht das Haus zu einem Baradies, sondern die Wohnverhältnisse des neuen Boctiers.

Wir bemerkten schon, daß der frühere Bortier sich noch in der Portierwohnung befindet. Der neue Bortier hat sich in einem Rellereingang häuslich niedergelassen. Ein Borhang verhindert, daß man von der Strafe aus birett in bas Bett feben fann. Die Beigungsanlage und ein Rlofett verschönern ben neuen Portierwohnraum. hierzu ift noch zu bemerten, daß noch zwei Rinder im Alter von 9 und 12 Jahren porhanden find, die ebenfalls in diefem Loch Schlafen muffen. Das Effen muß natürlich auch in diesem Raum bereitet merben.

Bei einem Besuch des Herrn Dr. Paradis in seinem Haus wurde auch die wunderbare Bortierwohnung besichtigt und der Herr Dottor gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Portiersrausich so wunderbar eingerichtet habe.

Bunichenswert mare es, daß herr Dr. B. einmal das Bergnugen hatte, in einer folden paradiestichen Bohnung mit feiner Familie Unterfunft gu fuchen.

Bas würden die Batienten des herrn Dottor fagen, wenn fie dieles Baradies feben mürben.

Den Kolleginnen und Rollegen in der Bohnbausbranche aber lei gescat, daß solche Zustände nur beseitigt werden können, wenn sie sich der Organisation anschließen. Nur durch organisatorischen Zulammenschluß ist es möglich, anständige Bezahlung, menschen-würdige Behandlung und menschenwürdige Wohnungen zu erlangen.

Daber foliege fich jeber Arbeitnehmer im Bortierberuf bem Deutschen Bortierverband, Gett. 7 des Deutschen Bertehrsbundes

an.

# Rohkost

Spott und Seiterfeit lofte um die Jahrhundertwende bie Rachricht aus, ein feibhaftiger öfterreichischer Erzherzog habe Burden, Uniform, Orden, Bequemlichkeit und Lugus von sich geworfen und sei, angeblich nur mit einer Badehose belleidet, aber von seiner gleichgefinnten Shefrau behütet, nach Kärnten oder Steiermart in irgendeine gebirgige Wüste gezogen, um sich hinsort als Raturmensch nur "von den Früchten des Fetdes" zu nähren.

menich nur "von den Früchten des Feldes" zu nähren.
Die eine Urfache dieses lange Sahre standhaft durchgesührten Entschlusses — Eket vor dem Hosteben und der "Gesellschaft" — interssiert uns hier nicht. Der Mann war eben größladts und kulturmüde. Mehr interessiert uns, daß er zu einer seiner Ansicht nach höheren Art des Lebens zurücktehren wollte und dazu eine naturgemäße Lebensweise, die keinertei Kochtunst kennt, für unerläßlich hiest, und so zum ersten "prominenten" Kohköster wurde. Man lagt, daß dieser Erzherzog tatsächlich jahrelang in erster Linie von rohen Küben und Kohl gelebt und diese Kahrung nur durch Mich und Baffer ergangt habe.

Inzwischen ift, nachdem fich jahrzehntelang nur wenig Gleichge-finnte gefunden batten, die Robtoft Mode geworben. Die Grunde

bierfür mögen verschiedenfter Urt fein. Manche glauben ihr Leben badurch zu verlängern, andere hoffen mit Sitfe ber Robtoft hohere sportliche Leiftungen zu erzielen, und den Frauen — Ausnahmen zugegeben — soll sie die "schlanke Linie" garantieren, die aus dem en sich mitunter schönen Körper einen Kleiderstod stets unerfreulichen Anblids macht. Manche Hausfrau wird vielleicht auch diefe Mobe nur mitmachen, weil fie für ihre Wirtschaftstaffe gefund ift und weil man im ftillen Speifefammerlein ober in der ichummrigen tede eines Erfrischungsraumes ungesehen auch einmal aus der Reihe tanzen und schlemmen tann. Die größten und ehrlichten Freunde der Rohtoft dürsten aber die Feuilletonredatteure sein. Ihnen bringt zurzeit jeder Artikel über Rohtoft schönes Geld, das sich in nahrbaste Beefsteats und Rotspon umsehen läßt.

Die gange Rohtoft, wie fie heute propagiert wird, befteht zu neun Behnteln aus Salaten, und wenn diese nummehr mehr als früher nicht mit Del und Effig, sondern mit Del und Zitrone oder mit Schlagfahne oder Manonnaife angemacht werden, fo ift bies ja nichts Reues. Unfere Bater haben das auch icon gekonnt, und wenn es nicht so gewesen ware, könnte 3. B. der 9 Band der "Kochkunst-bibliothet" nicht bereits 476 doch recht verschiedenartige Salatrezepte enthalten.

In der modernen Rohtoftfuche mird ichlechterdings alles gu Salat In der modernen Rohlostflüche wird ichlechterdings alles zu Salle perarbeitet. Beisftraut und Rottraut wird gehobelt (was ja auch nichts Reues ist), Blumentohl, Kohlrabi, Mohrrüben, rate Rüben uhm. werden mit Hife der betannten slachen Kasselleisen in dinne Städchen oder Scheidchen geschnitten, Spinat, Sauerampser, Grünfohl usw. werden gehacht und dann wird das Produkt auf irgendeine Beise salatähnlich schmachaft gemacht. Viel weiter geht die ganze Rohlochtunst nicht und tann deshalb von seder sachmännischen Verland die über eine wird Ausge verfügt, leicht ausgesübt werden. Berion, Die über eine gute Bunge verfügt, leicht ausgeubt merden.

Die "Menus" ter Rohtoffler find bementsprechend. Die "Menüs" ter Rohlottler ind dementipregend. Sie zeichnen sich durch eine gewisse Länge aus, was ftart darauf hindeutet, daß Sättigung nur durch Menge erzielt wird. Auch die reichtiche Berswendung von Det, Sahne und Mayonnaise dürfte auf die Notwendigkeit der Sättigung zurüczuspren sein. Jur besseren Bersanschausschaft wird eines Tages, wie es in der Universitätstlinit in Frankfurt (Main) an Patienten zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit verabreicht wird:

Frühftüd:

Saferfloden-Diatipeife mit geraffelten Mepfeln; 30 Gramm geriebene Hafelnuffe; 100 Gramm getrodnete Pflaumen.

mittageffen:

Tomatenfalat mit Magonnaife; Rettich, geraffelt, mit faurem Rahm; Beiffrautfalat mit Bitrone und Del; Rarotten gerieben, mit Schlagfahne; Endiviensalat mit Zitrone und Del; dazu 20 Gramm Buffmais und 20 Gramm Mandeln servieren.

Nepfel, ungeschält, mit Kernhaus, geraffelt, und Schlagfahne; eine Banane, eine Drange und 50 Gramm geriebene Mandeln; 30 Gramm getrodnete Feigen, 30 Gramm Buffreis.

Bu ber haferfloden. Diatipeife gibt Friedrich Borteloh, der Diatiuchenchef des ermähnten Krantenhauses, in seinem "Rohtoft-Rezeptbuch" folgende Anweisung: Einen Eglöffel Haferfloden in drei Eglöffeln Wasser 12 Stunden einweichen, mit 50 Gramm Sonig und dem Saft einer halben Bitrone vermifchen. Ginen großen Apfel mit Schale und Kernhaus auf dem Reibeifen reiben und alles Jusammen untereinander vermengen. Rachdem dies geschehen, in einer Glasschüffel schön anrichten, 10 Gramm geriebene Rüsse oder Mandeln darüberstreuen. Man serviert größtenteils etwas süße Sahne dazu. Auch gibt man getrocknetes Obst dazu, z. B. gedörrte Pstaumen, Apritosen, Datteln, Feigen.

Undere Robtofitachfunftler fuchen anscheinend durch die Bezeichnung ihrer Erfindungen diefe in der Rochtunft heimatberechtigt gu machen. Go finden wir in der ichweizerifchen "Rochtunft und Tafelwefen" das folgende Rezept:

Aprifosenpudding. Ein halbes Pfund getrochnete Aprifosen und ein halbes Pfund entsteinte Datieln werden durch die Hadlangidine getrieben und mit einer fleiner Tasse Wasser übergossen; 8 Stunden eingeweicht, dann mit 3 bis 4 Ehlöffel voll gonen; 8 Sumoen eingeweicht, dann mit 3 bis 4 Egloffet die Beizengrieß gut gemischt und in eine mit Baniermehl ausgestreute große Tasse oder kleine Form gedrückt und dann gestürzt. Zu diesem Budding wird eine Mandelmischauce, bestehend aus 2 Eplösseln Mandelpüree, 2 Eplösseln Rohrzucker und der geriebenen Schale einer Zitrone (die Masse wird allmählich mit einem halben Liter Wasser zu einer Sauce verrührt), angerichtet.

Unfere fachverständigen Lefer werden an diefem Rezept mancherlei auszuseigen haben. Wir wollen uns auf den Hinweis beichränken, daß die Bezeichnung der Speise den neuesten Migbrauch des vielsach malträtierten Wortes "Pudding" darstellt.

# Koch-und Rohkost-Rezepte

Apfelftrudel. Butaten zum Strudelteig: 14 Pfund Mehl, 20 Gramm Butter; 66 biss (Egtöffel lauwarmes Basser, fleine Brise Salz. Zum Belegen: 3 Kiund Aepfel, 60 Gramm Zucker, ½ Teelössel Zimt, 70 Gramm Mandeln, 70 Gramm Korinthen, 120 Gramm Butter, 20 Gramm geriebene Semmel (Weckmehl), 60 Gramm Zucker. Das Mehl wird gefiebt und mit der fleingeschnittenen Butter marmgestellt. Alsdann gibt man das lauwarme Basser zu und schägt den Teig, die er recht geschmeidig ist. Man läßt ihn auf einem mit Mehl bestäubten Brett eine halbe Stunde ruhen und bedeckt ihn unterdessen mit einer erwärmten Schüssel. Alsdann werden die geschälten, mürben Aepsel in seine Blattchen geschnitten, die Korinthen verlesen, gewalchen, gebrüht und die Mandeln seinblättrig geschnitten. Sind diese Zutaten gerichtet, so tann mit dem Ausziehen des Teiges begonnen werden. Ein Tisch wird mit einem Tischtuch bedeckt, dieses mit Mehl bestäubt und der etwas ausgewellte Teig daraufgelegt. Letterer wird mit den Sandflachen forgfältig ausgezogen, bis er gang bunn ift. Sobann beftreicht man ihn mit ber zerlaffenen Butter, in der die geriebene Semmel etwas angeröftet murde, gibt die mit den Mandeln, Korinthen, Buder und Bimt gemischten Apfelftuden barauf und rollt ben Teig mit Silfe des Tijdhtuches zusammen. In eine Bacpfanne, welche gut mit Gett bestrichen ift, legt man ben Strudel der Länge nach hinein, bestreicht ihn mit Butter und back ihn bei guter hiße etwa ¾ Stunden.

fajeftrudet. Butaten gum Teig wie oben beschrieben. Bum Be-legen: 1/2 Bfund weißer Rafe, 90 Gramm Buder, 2 Eier, 2 Eigelb, 90 Gramm Butter, 1/2 Teeloffel Bimt, 1/4 Bfund Korimhen. Der wie oben beschriebene Strudelteig wird ausgezogen. Der weiße Rase wird durch ein feines Sieb getrieben und mit Buder, Eigelb maje wird durch ein jeines Sieb getrieben und mit Juder, Eigelh und ganzen Eiern tüchtig gerührt. Sodann gibt man die zerlassen, doch nicht heiße Butter sowie den Jimt darunter und streicht die Masse auf den Strudelteig. Nun streut man die gewolchenen, gebrühten, getrockneten Korinthen darüber, rollt den Strudel zu-sammen, legt ihn in eine mit Fett bestrichene Backpianne und bäckt ihn in mittserer Hipe 34 bis 1 Stunde. Nach Belieben kann man den Strudel während des Backens östers mit Butter bestreichen.

# Büder und Schriften

Rene Weltgeistbücher. Nr. 293, Jean Baptist v. Schweizer. Die Gewerschaftsstrage. Preis 65 Psennig; 152—153, Ferd. Lassales Tagebuch. Preis 1,25 Mart: 263—264, Theodor Heuß, Jührer aus deutscher Not. Preis 1,25 Mart. Unter den Neuerscheinungen in den Beltgeistöchern sinden wir wieder einige, die unsere Ausmert samteit erregen. Friedrich Hertneck hat ein Bändchen Nr. 293 beisgesteuert, in dem er Aussähe von J. B. v. Schweizer über die Gewertschaftsstrage zusammengestellt dat. In einer Einseitung kennzeichnet er ihre historisch-politische Bedeutung. Das Bändchen bildet ein Seitenstück zu der früher von Hertneck in der gleichen Sammlung herausgebrachten Schrift: "Marr und die Gewertschaften" und eine Ergänzung zu dem Bändchen: "Lassalen Die Gewertschaften" und eine Ergänzung zu dem Bändchen: "Lassalen die Gewertschaften" und eine Ergänzung zu dem Bändchen: "Lassalen des Anderen neueren Band der Weltgeistbücher: "Ferdinand Lassales Lageduch" (Nr. 152 dies 153), das uns Lassales eigenartige Persönlichseit aus Grund von Selbstzugnissen nabedringt. In unsere Zeit sührt uns dann eine Schrift von Theodor Heuß, "Jührer aus deutscher Not, sünfpolitische Porträts" (Nr. 263—264). Das Buch enthält sein gestimmte Würdsgungen des Wirfens und Ledens und der Persönlichseiten von Friedrich Naumann, Mar Webers, Conrad Haufen von Dingen und Kenschen ünserer Bewegung und des öffentlichen Ledens unserer Zeit erweitern will und, um Bücher zu erwerben, mur aus kargem Beutel schöfen kann. nur aus targem Beutel ichopfen tann.

Die Bucher find durch unfere Berlagsanftalt "Courier", Berlin SD. 16, Michaelfirchplag 4, ju beziehen.

# STERBETAFE

Nachstehend genannte Mitglieder wurden uns durch den Tod entriffen:

Unna Urit, Reinemachefrau. Chriftian Dethloff, Seiger. Buftav Dgit, Fahrftuhlführer.

Chreihrem Undenten!